

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 22.03.2022



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

2. Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Anger“

a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 07.03.2022
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 08.02.2022
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht / Altlasten u. Ü.-gebiete vom 10.02.2022
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht
- Staatliches Bauamt Passau vom 08.02.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- WBW Deggendorf vom 01.02.2022
- Zweckverband Abfallwirtschaft vom 28.01.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.02.2022
- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 28.02.2022
- Autobahn GmbH des Bundes
- IHK Niederbayern vom 11.02.2022
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.02.2022
- WIGES GmbH vom 07.02.2022
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Passau
- Stadt Vilshofen vom 08.02.2022
- Stadtwerke Vilshofen
- Markt Windorf vom 31.01.2022
- Markt Eging a. S.
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggensbach

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.02.2022 bis 07.03.2022 durchgeführt und am 26.01.2022 ortüblich bekannt gegeben.

Es wurden folgende *Bedenken und Anregungen* von Bürgern vorgebracht.

Eigentümer Flnr. 1421, Gem. Hilgartsberg vom 27.02.2022

Der Angrenzer mit dem Waldgrundstück Flnr. 1421 zum geplanten Photovoltaikpark stellte fest, dass teilweise der Abstand zur eigenen Waldfläche unter 10 Meter liegen würde. Es bestehen Bedenken, wer im Schadensfall aufkommen müsse, insbesondere falls durch Sturm /Schnee oder andere Gründe ein Baum welcher länger als 10 Meter ist, die Umzäunung oder die Anlage selbst beschädigte.

Um Klärung dieses Sachverhaltes wird gebeten. Des Weiteren bestünden Grunddienstbarkeiten (Fahrtrecht) auf Flurnummern 1423, 1424/1, 1424 und 1427, die bei der Planung berücksichtigt bzw. überprüft werden sollten, da ansonsten eine Holzabfuhr nicht sichergestellt werden könne.

Zum Thema Haftung ist im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan unter textliche Hinweise Punkt 4 eine Haftungsfreistellung für die Eigentümer der anschließenden Waldflächen vorgesehen. Es werden die Angrenzer/ Bewirtschafter von der Haftung und Entschädigung durch den Vorhabenträger ausgeschlossen bei möglichen Sachschäden an der Anlage, die im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung entstehen (außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

Die Grunddienstbarkeiten bezüglich der Fahrtrechte werden zwischen dem Eigentümer (Vorhabenträger) der dienenden Grundstücke und dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks (Flurnr. 1421, Gem. Hilgartsberg) angepasst oder neu geregelt. Die neue Wegführung wurde zwischen den Eigentümern und auch mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt u. a. im Hinblick auf die rahmenden Grün- und Ausgleichsflächen. Diese werden während des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB notariell beurkundet. Die Trasse des neuen Fahrtrechts wird nachrichtlich im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan eingetragen.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB mit angemessener Frist vom 04.02.2022 bis 07.03.2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Regierung von Niederbayern vom 07.03.2022

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach LEP 7.1 .3 (Grundsatz) sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Nach RP Donau -Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von gut 6 Hektar vor. Wovon die Anlage selbst gut 4 ha in Anspruch nehmen soll. Die Anlage soll in der freien Landschaft errichtet werden.

PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Aufgrund des absehbar noch steigenden Bedarfs an Flächen für die Energieerzeugung steigen die Nutzungskonkurrenzen weiter an. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien unter Abwägung aller berührten Belange erfolgt (vgl. LEP 6.2.1 Begründung).

Aus landesplanerischer Sicht sind vorbelastete Standorte für Freiflächenanlagen zu bevorzugen, um den Freiraum in seiner Funktionsfähigkeit möglichst wenig zu belasten. Eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist am gegenständlichen Standort nur bedingt vorhanden. Zwar verläuft dort eine Stromleitung, diese ist aus hiesiger Sicht aber nicht „prägend“ oder „maßstabgebend“ für eine flächige Nutzung wie eine PV-Anlage. Die Planung steht daher in Konflikt zu LEP 6.2.3.

Allerdings ist festzustellen, dass der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen in weiten Teilen visuell abgeschirmt ist, was sich positiv auf die Sichtbarkeit und die Störwirkung in der Landschaft auswirkt. Positiv ist auch zu werten, dass - nach intensiver Beratung durch das Landratsamt Passau - der in der Landschaft vorhandene Hochpunkt bewusst ausgespart wurde, um eine Fernwirkung weitestgehend zu vermeiden (vgl. LEP 7.1.3).

Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage von den meisten Landschaftsausschnitten auf einen engen Umkreis beschränken wird und durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen im Osten des Plangebietes eine Bereicherung bzw. Aufwertung der Landschaft erreicht werden kann. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird die Störwirkung der Anlage weiter reduziert und die Einbettung in das Landschaftsbild verbessert (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassung

In der Summe werden Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten. Auch wenn sich der Standort aufgrund seiner topographischen Lage für eine PV-Anlage nicht aufdrängt, gelingt der „Spagat“ zwischen Freihaltung des Freiraums und Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Freihaltung des Hochpunktes noch.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Abteilung 7 Städtebau vom 24.02.2022

Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr.13 geändert. Auf die Stellungnahme im Verfahren wird verwiesen. Gegen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgendes beachtet wird:

1. Die Anlagen- und Wandhöhe wurde im Bebauungsplan mit 3,50 m angegeben. Diese erscheint für die Errichtung von Solarmodulen und Betriebsgebäude sehr hoch und soll auf 3,00m reduziert werden. Vor allem der Abstand der Modultische zum Boden von mind. 80 cm ist fraglich.
2. Die Höhe der Einfriedung soll auf max. 2,00 m festgesetzt werden, da eine Zaunhöhe ab 2,00 m eine Abstandsflächenpflicht der Einfriedung auslöst.
3. Eine Unterteilung der Fläche würde begrüßt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Zu 1: Die Anlagen- und Wandhöhe ist aufgrund der Hängigkeit des Geländes mit unterschiedlichen Richtungen mit etwas größerer Höhe eingeplant. Gerade im nördlichen Teil fällt die Fläche auch nach Norden hin ab, so dass die Anlagenhöhe hier bei analoger Ausrichtung entsprechend höher sein muss, um den Geländeunterschied auszugleichen. In den Bereichen mit Südausrichtung des Hangs werden die Höhen bei 3 m und darunter liegen. Der Abstand zum Boden ist – entsprechend den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, Seite 25 – mind. 80 cm (meist mit ca. 1 m) eingeplant, um die Entwicklung artenreichen Grünlands in der Anlage zu fördern.
- Zu 2: Die Höhe der Einfriedung ergibt sich zum einen aus den Zaunfeldhöhen von ca. 2 m und dem einzuhaltenden Bodenabstand von in der Regel 15 cm. Darüber hinaus ist bei hängigem Gelände der Höhenunterschied auf der Länge eines Zaunfelds zu berücksichtigen. Aus versicherungstechnischen Gründen sind außerdem mind. 2 m Zaunhöhe umlaufend erforderlich. Die Einfriedung des Solarparks ist nicht an den Außengrenzen eingeplant. Umlaufend um die eingezäunte Solarparkfläche sind hier rahmende Grün- und Ausgleichsflächen eingeplant, womit überwiegend deutlich mehr oder wenigstens die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden.
- Zu 3: Es sind ohnehin schon großzügige Flächen als rahmende Grün- und Ausgleichsflächen eingeplant.

Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 25.02.2022

Rechtliche Beurteilung

- a) *Die Zufahrt zum Grundstück der PV-Anlage muss unmittelbar von der öff. Straße erfolgen, nicht über Flur-Nr. 1488.*
- b) *Der Satzungsbeschluss darf durch die Gemeinde erst gefasst werden, wenn die Sicherung der dinglichen Rechte für die Ausgleichsflächen an erster Stelle im Grundbuch eingetragen wurde; der Gemeinde wird daher dringend empfohlen, sich vor Satzungsbeschluss hierüber zu vergewissern.*
- c) *Für den Sicherheitsbereich der Freileitung ist festzusetzen, welche Einschränkungen dort für bauliche Anlagen und Bepflanzungen gelten.*
- d) *Da in diesem Fall in der direkten Falllinie des zur Bebauung geplanten Hanges wenigstens ein bewohntes Anwesen liegt, ist nachzuweisen, dass sich die PV-Anlage nicht nachteilig insbesondere beschleunigend auf den Abfluss von Oberflächenwasser und Starkregen auswirkt und damit eine Gefährdung für dieses Anwesen darstellen kann; gerade aus Haftungsgründen würde sich ein solches Gutachten auch für die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit hier sehr empfehlen.*
- e) *Wir gehen davon aus, dass die Brücke über die kleine Ohe sowohl für die Baufahrzeuge und Materialanlieferungen als auch für die Feuerwehr entsprechend ausgelegt ist.*
- f) *Im Vorfeld wurden uns Fotos mit der durch Ballons gekennzeichneten Fläche der künftigen PV-Anlage vorgelegt, welche die Nichtfernwirkung belegen sollten; diese fehlen in der Begründung noch.*
- g) *Zum Thema „Rückbau der Anlage und deren Sicherstellung“ wird auf Ziff. 1.8. des MS vom 10.12.2021 verwiesen.*

Zu a) Die Zufahrt wird dementsprechend angepasst, und gegenüber der bisher bestehenden Feldzufahrt leicht nach Osten verschoben, so dass Flurnr. 1488, Gem. Hilgartsberg nicht mehr berührt wird.

Zu b) Eine Kopie der dinglichen Sicherung ist der Gemeinde vor Satzungsbeschluss zusammen mit dem städtebaulichen Vertrag vorzulegen.

- Zu c) Die Ausführungen werden hierzu entsprechend Äußerungen der Bayernwerk Netz GmbH Bamberg ergänzt.
- Zu d) Im Unterschied zu Vornutzung als Acker auf diesem langen Hang wird durch die dauernde Bodenbedeckung (Ansaat als Wiese mit Pflegemahd) in Verbindung mit der Solarparkentwicklung die bisherige Gefahr des Bodenabtrags durch Wasser / Wassererosion gegen Null reduziert, was zu einer deutlichen Verbesserung für die Unterlieger beiträgt. Die Wirkung der Veränderung des Abflusses von Oberflächenwasser durch die Modultische/-reihen wird wie angeregt untersucht. Hierzu wurde das Büro Geoplan, Osterhofen angefragt.
- Zu e) Die Belastbarkeit der Brücke über die Ohe ist nach Bauwerksbuch mit 60/30 nach DIN 1072 angegeben. Dies entspricht der höchsten Brückenklasse der angegebenen DIN. Das bedeutet, neben gleichmäßig verteilten Flächenlasten ist auf der Hauptspur ein Schwerlastwagen von 60 t Gesamtlast und auf der Nebenspur einer von 30 t Gesamtlast anzusetzen. Demnach ist diese für Anlieferung und Feuerwehr als in jeder Hinsicht ausreichend einzustufen.
- Zu f) Die Fotos mit der durch Ballons gekennzeichneten Fläche sind als Anlage 2 zur Begründung der parallel erfolgenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beigefügt. Auf sie wird auch in Begründung (Kap. 1.4 und 3.2) u. Umweltbericht (hier unter 2c) zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan jeweils verwiesen.
- Zu g) Eine entsprechende Festsetzung zum „Rückbau der Anlage und deren Sicherstellung“ ist unter 7.1 bereits aufgenommen, diese wird im Durchführungsvertrag/ städtebaul. Vertrag geregelt und durch Sicherungshypothek gesichert.

Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 21.02.2022

Zu Punkt 6.3. Brandschutz

Für die zu bewertende Fläche ist örtlich zuständig die Freiwillige Feuerwehr Hilgartsberg.

Die Bereitstellung von CO²-Löschern für die Feuerwehren, wird seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht gefordert.

Am Betriebsgebäude / Technikgebäude, ist für Entstehungsbrände (nach ASR 2.2.) eigenverantwortlich durch den Betreiber entsprechende Löschmittel und Löscheinheiten vorzuhalten.

Die Feuerwehr ist bzgl. der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weiter gegeben zur Beachtung/ Umsetzung. Die Feuerwehr ist durch den Vorhabenträger bzgl. der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.01.2022

Bereich Landwirtschaft:

Es wird begrüßt, dass in den textlichen Hinweisen bereits landwirtschaftliche Immissionen (z.B. Staub u. Steinschläge) berücksichtigt sind.

Darüber hinaus wird das partielle Stehenlassen von Winterstrukturen sehr begrüßt. Da die Ausgleichsflächen direkt am Waldrand angrenzen und diese Flächen für Rehgeißen zum Setzen der Rehkitze besonders attraktiv sind, empfehlen wir den frühestmöglichen Mähzeitpunkt auf 1. Juli zu verschieben.

Zur Steigerung der Biodiversität empfehlen wir, auch innerhalb der Fläche der Module alternierend 1/5 der Fläche als Winterstruktur stehen zu lassen bzw. bei diesen Streifen auf die letzte Mahd im Spätsommer/Herbst zu verzichten.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine weiteren Einwände gegenüber Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Anger“.

Bereich Forsten:

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan ist der Standort der Solarmodule noch nicht ersichtlich. Aus der Planung ist jedoch erkennbar, dass zwischen dem westlich vorgelagerten, tiefer liegenden Laubmischbestand und der Einzäunung ein Abstand von knapp 15 m herrschen soll. Anhand der angegebenen Baumarten und dem gut durchwurzelbaren Standort ist der Bestand als stabil zu beurteilen. Wir gehen anhand der Planung davon aus, dass die Module vor Baumfallgefahren geschützt sind.

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen besteht aus waldrechtlicher Sicht Einverständnis.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Mahdzeitpunkt wird entsprechend angepasst mit 1. Mahd ab 1.Juli.

Um die Anlage sind bereits schon größere Saumzonen vorgesehen, in denen laut Festsetzung 20% bzw. 1/5 der Fläche als Winterstrukturen stehenbleiben sollen.

Das Stehenlassen von Teilbereichen als Winterstrukturen in der Anlage wird als Empfehlung mit aufgenommen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen vom 31.01.2022

Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen aus Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen an der Donau grundsätzlich keine Einwände.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im geplanten Gebiet viele unermittelte Grenzen befinden. Diese Grenzen können größere Abweichungen zwischen Karte bzw. Koordinate und Örtlichkeit aufweisen. Es wird gebeten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Kontakt zu treten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weiter gegeben.

Bayernwerk Netz GmbH Bamberg vom 02.03.2022

im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Pleinting - Perlesreut, Ltg. Nr. 055, Mast Nr. 7- 8. Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 22,50 m beiderseits der Leitungssachse

Gegen die Änderung des Planungsvorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Die Bauakte der Ausführungsplanung ist der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerische Bauordnung (BayBO)). Die Abstände zwischen Modul und Leiterseilen muss berechnet werden. Danach kann eine Beurteilung über Modulhöhen, Arbeitshöhen und maximal möglichen Pflanzhöhen erfolgen.

Es folgen Hinweise zu Bau- und Arbeitshöhen, vorbeugendem Brandschutz, Niveauveränderungen, Antennen, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen, Bepflanzung, Zäune, Unfallverhütung, Baumaschineneinsatz, Schattenwurf und zum Eisabwurf.

Die Hinweise werden im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ergänzt und an den Vorhabenträger zur Beachtung/ Einhaltung der Vorgaben weiter gegeben.

Bayernwerk Netz GmbH Vilshofen vom 03.03.2022

Gegen die Änderung des Planungsvorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen.

Es folgen Hinweise zu 0,4-kV-Anlagen und zur Kabelplanung (inkl. Station zur Übergabe).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Plan angefordert, um die genannte Leitungstrasse mit Schutzzone übernehmen zu können.

Es sind bereits entsprechende Hinweise in der Planung aufgenommen. Darüber hinaus werden diese an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestünden grundsätzlich keine Einwände, jedoch wird um Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen gebeten:

Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abgewälzt werden.

Es wird gebeten bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen zu achten. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, müsse weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein. Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen in den textl. Hinweisen unter 4 werden dazu bezüglich Staub und Reinigung ergänzt. Die Befahrbarkeit/Nutzung der angrenzenden Fläche ist dadurch nicht eingeschränkt, zumal zum einen zur öffentlichen Erschließung ausreichend Abstand gehalten wird. Für die Holzabfuhr aus der hinterliegenden Fläche FlNr. 1421, Gem. Hilgartsberg, wird das Fahrtrecht neu geregelt.

Es sind entsprechende Abstände zu den anschließenden Waldflächen berücksichtigt (vgl. auch Äußerung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Teil Forsten). Darüber hinaus ist auch eine Haftungsfreistellung aufgenommen.

Beschluss: 13 : 0

(2. Bgm. Wenninger ist nicht stimmberechtigt.)

b) Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Planungsbüro Inge Haberl – Wallersdorf ausgearbeiteten Satzungsentwurf mit Begründung, Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung in der Fassung vom 22.03.2022 mit den nun beschlossenen Änderungen.

Beschluss: 13 : 0

(2. Bgm. Wenninger ist nicht stimmberechtigt.)

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 14 anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 26.04.2022

Bauer